

RS AsylGH 2010/10/6 A5 246278-2/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Soweit der Beschwerdeführer auf die Geburt einer Tochter am XXXX und das Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit der österreichischen Mutter dieses Kindes verweist, ist ihm zu entgegnen, dass diese Umstände im Lichte seiner mehrmaligen Verurteilungen nicht ausreichen, von einem überwiegenden privaten Interesse auszugehen. Vielmehr musste dem Genannten bereits bei Eingehung der Lebensgemeinschaft sein unsicherer Aufenthaltsstatus bewusst sein. Immerhin hat selbst die bestehende Schwangerschaft seiner Freundin den Beschwerdeführer nicht von weiteren kriminellen Aktivitäten abgehalten. Soweit der Beschwerdeführer auf die Geburt einer Tochter am römisch 40 und das Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit der österreichischen Mutter dieses Kindes verweist, ist ihm zu entgegnen, dass diese Umstände im Lichte seiner mehrmaligen Verurteilungen nicht ausreichen, von einem überwiegenden privaten Interesse auszugehen. Vielmehr musste dem Genannten bereits bei Eingehung der Lebensgemeinschaft sein unsicherer Aufenthaltsstatus bewusst sein. Immerhin hat selbst die bestehende Schwangerschaft seiner Freundin den Beschwerdeführer nicht von weiteren kriminellen Aktivitäten abgehalten.

Schlagworte

familiäre Situation, Interessensabwägung, Lebensgemeinschaft, Schwangerschaft, strafrechtliche Verurteilung, vorläufige Aufenthaltsberechtigung

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>